

993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 107/1979 (Art. VI), 580/1980, 647/1982 (Art. VII), 613/1983 und 104/1985 sowie den Kundmachungen BGBl. Nr. 209/1981 und 69/1986 wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 1 Abs. 1 Z 3 tritt anstelle des Punktes ein Beistrich und wird folgender Wortlaut angefügt:

- „4. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914,
- 5. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 der Ausgleichsordnung (AO), BGBl. II Nr. 221/1934, wenn nicht von Amts wegen der Anschlußkonkurs eröffnet wird,
- 6. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO,
- 7. der Beschluß gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), RGBl. Nr. 208/1854.“

b) Im § 1 Abs. 2 Z 4 lit. a werden die Ausdrücke „§ 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914“ und „§ 53 a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914“ durch die Ausdrücke „§ 109 KO“ und „§ 54 AO“ ersetzt.

c) Im § 1 Abs. 2 Z 4 treten anstelle der lit. d und e folgende Bestimmungen:

- „d) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 in einem Verfahren, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen wurde, entstanden sind;
- e) Barauslagen und Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 bis zum Abschluß und anlässlich eines

gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches oder eines außergerichtlichen Anerkenntnisses erwachsen sind, höchstens jedoch die nach Tarifpost 2 des Rechtsanwaltsaristgesetzes, BGBl. Nr. 189/1969, gebührenden Kosten;

- f) Barauslagen und tarifmäßige Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer im Zuge der Beantragung und der Teilnahme an einem Verfahren nach Abs. 1 erwachsen sind.“

d) § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, bzw. der Konkursordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, des Vorverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
 - b) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 der Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen;
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;

4. für Entgeltansprüche (Abs. 2 Z 1), wenn der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag im Zeitpunkt der bedungenen Zahlung den Grenzbetrag nach Maßgabe des Abs. 4 übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.“

e) Nach § 1 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der lautet:

„(4) Als Grenzbetrag gemäß Abs. 3 Z 4 gilt der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der

1. bei Entgeltansprüchen, die nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Entlohnungszeitraumes zu vervielfachen ist;
2. bei Entgeltansprüchen, die nicht nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendervierteljahres zu vervielfachen ist, in welchem der Anspruch abzurechnen gewesen wäre.

Der jeweilige Grenzbetrag ist um die, vom Arbeitgeber bzw. der Masse auf den Einzelanspruch geleisteten Zahlungen zu vermindern.“

f) Der bisherige Abs. 4 des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

g) Der bisherige Abs. 5 des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“. Dessen Z 3 lautet:

„3. Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird.“

2. In § 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 3 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985“ ersetzt.

3. a) § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monats entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) bzw. auf einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monats maßgebend.“

b) § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche für laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen, dessen einvernehmliche Lösung vereinbart oder dessen vorzeitige Auflösung ausgesprochen wurde;“

c) Nach § 3 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der lautet:

„(3) Wurde ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder danach gemäß § 25 KO bzw. gemäß § 20 b und § 20 c AO gekündigt, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen.“

d) Der bisherige Abs. 3 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und lautet:

„(4) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 5, in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13 a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit des Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.“

e) Der bisherige Abs. 4 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und werden im neuen bzw. Abs. 5 die Ausdrücke „Abs. 3 zweiter Satz“ und „Abs. 1 und 2“ durch die Ausdrücke „Abs. 4 zweiter Satz“ „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

4. Der erste Satz des § 5 Abs. 1 lautet:

„Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefaßt hat bzw. das dem Bezirksgericht im Instanzenzug übergeordnet ist, das den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 7 gefaßt hat.“

5. a) § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende;
4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens;
5. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
6. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach Ablauf der in Frage kommenden vorstehenden Frist gestellt worden, so sind von Amts wegen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses (§ 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) die Rechtsfolgen der Fristversäumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden könnte oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 mehr als drei Jahre verstrichen sind.“

b) Im § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 3 erster Satz“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 4 erster Satz“ ersetzt.

c) Dem § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird Insolvenz-Ausfallgeld auf Grund eines Beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Z 4, 6 oder 7 begehrt, so sind die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.“

6. Im § 7 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 8“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

7. a) Der bisherige Wortlaut des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Dem § 8 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Im Fall der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständi-

gen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.“

8. a) § 11 Abs. 1 erster Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 5 anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung des mit Bescheid (§ 7 Abs. 2) zuerkannten Insolvenz-Ausfallgeldes auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über.“

b) Im § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 7“ ersetzt.

9. Im § 12 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

10. a) Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Überträgt der Bundesminister für soziale Verwaltung die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im nachhinein zu vergüten. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.“

b) § 13 Abs. 5 erster Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht auszubedingen.“

11. a) Im § 13 a Abs. 2 treten anstelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen:

„Die Verrechnung hat zwischen diesem Sozialversicherungsträger und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen.“

b) § 13 a Abs. 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende Jänner des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

1. die Aufhebung des Konkursverfahrens, im Falle eines Zwangsausgleiches dessen Erfüllung;
2. die Erfüllung des Ausgleiches;
3. das Erlöschen bzw. die Aufhebung der Geschäftsaufsicht;
4. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens;
5. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO;
6. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO, wenn nicht von Amts wegen der Anschlusskonkurs eröffnet wird;
7. die Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AO;
8. der Beschluß gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 1 AußStrG.“

(4) Wird ein Zwangsausgleich oder Ausgleich nicht erfüllt und werden von den Sozialversicherungsträgern noch aushaftende Dienstnehmerbeitragsanteile in einem nachfolgenden Konkursverfahren geltend gemacht, so hat die Verrechnung nach den Abs. 2 und 3 erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs. 3 Z 1 und bei der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens nach Abs. 3 Z 4 zu erfolgen. Erlischt die Geschäftsaufsicht durch Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, so hat die Verrechnung erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs. 3 Z 1 bzw. mit der Erfüllung des Ausgleiches gemäß Abs. 3 Z 2 zu erfolgen; der erste Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf die Jahresabrechnung nach Abs. 3 hat der Fonds dem Sozialversicherungsträger monatlich Abschlagszahlungen im Ausmaß von je einem Zwölftel der Summe der Vorjahresabrechnungen zu gewähren.“

12. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Wege gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten des Arbeitnehmers beim insolventen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 und die Beträge, mit denen der Arbeitnehmer von diesem Arbeitgeber versichert worden ist, an die Arbeitsämter, Landes-

arbeitsämter und Gerichte sowie an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten an die Stelle der Zahlungen nach § 13 a Abs. 2 in der Fassung des BGBl. Nr. 647/1982 die Abschlagszahlungen nach § 13 a Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z 11 dieses Bundesgesetzes.

(3) Art. I Z 1 lit. a sowie Z 4 finden auf Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld Anwendung, in denen der Insolvenztatbestand nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintritt.

(4) Art. I Z 1 lit. d hinsichtlich des § 1 Abs. 3 Z 4 und Art. I Z 1 lit. e treten mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

(5) Art. I. Z 2 tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(6) Art. I Z 10 lit. a (§ 13 Abs. 1) findet auf den nach dieser Gesetzesstelle zu vergütenden Verwaltungsaufwand erstmalig für das Geschäftsjahr 1986 Anwendung.

(7) § 97 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, findet auf Insolvenzfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Fassung von Art. I, die vor dem 1. Jänner 1987 eingetreten sind, keine Anwendung.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 7 (§ 8) der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des Art. I Z 8 (§ 11) und des Art. II Abs. 7 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Verbesserungen des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld und Einsparung von Verwaltungsarbeit.

Lösung:

- Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände,
- Besserstellung bei Kündigung anlässlich der Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung,
- Vermeidung von Härten bei der Antragstellung,
- Vereinfachung der Abfuhr der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung an die Träger der Krankenversicherung sowie Vereinfachungen beim Forderungsübergang und bei der Berücksichtigung von Pfändungen,
- Klarstellung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Rund 7,9 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sollen einige Verbesserungen hinsichtlich der Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld, insbesondere durch die Erweiterung der Insolvenztatbestände, der Berücksichtigung der besonderen Situation des Arbeitnehmers im Falle der Kündigung nach der Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sowie durch die Vermeidung von Härtefällen bei der Antragstellung herbeigeführt werden.

Des weiteren sieht der Entwurf Vereinfachungen bei der Berücksichtigung von Pfändungen, bei der Abfuhr der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie beim Forderungsübergang vor.

Schließlich soll eine Klarstellung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes erfolgen.

Ein Bedarf an zusätzlichem Personal wird nicht eintreten. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Hinsichtlich des zusätzlichen Mehraufwandes darf auf die Kostenschätzung am Ende der Erläuterungen hingewiesen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1 lit. a (§ 1 Abs. 1):

Durch die unter der neuen Z 4 vorgesehene Regelung soll es Arbeitnehmern ermöglicht werden, offene Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, insbesondere im Fall einer sogenannten „stillen Liquidation“ (= Betriebsauflösung ohne Insolvenzverfahren), geltend machen zu können.

Der Tatbestand in Z 4 wurde flexibel gefaßt, weil die Praxis der Gerichte den Antrag auf Eröffnung des Konkurses nach § 68 der Konkursordnung nicht einheitlich zurückweist. Manche Gerichte weisen den Antrag ab. Überdies wäre es möglich, daß von Amts wegen über die Konkursöffnung zu entscheiden ist und daher kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses vorliegt. Um alle diese Fälle zu erfassen, wurde die Formulierung „Ablehnung“ gewählt.

Durch die unter der neuen Z 5 vorgesehene Regelung wird darauf Bedacht genommen, daß nach der geltenden Rechtslage bei der Einstellung des Vorverfahrens ohne Eröffnung des Anschlußkonkurses ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nicht besteht. Diese erst seit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechtes (Insolvenzrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 370/1982) sich ergebende Lücke soll im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer durch diese Regelung geschlossen werden.

Zu den neuen Z 6 und Z 7 des § 1 Abs. 1:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hingewiesen, daß es — abgesehen von den im Ministerialentwurf in Aussicht genommenen neuen Regelungen — Konstellationen gibt, in denen der Entgeltschutz durch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz nicht greift. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn der Arbeitgeber nicht mehr auffindbar und kein Vermögen vorhanden ist. In Ermangelung einer Gerichtszuständigkeit ist in solchen Fällen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht möglich, und es ergeht daher ein Zurückweisungsbeschuß nach § 63 KO.

Schließlich hat der Österreichische Arbeiterkammertag angeregt, Vorsorge zu treffen, daß den Arbeitnehmern ein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld auch in jenen — wenn auch seltenen Fällen — eröffnet wird, wenn über das Vermögen eines verstorbenen Arbeitgebers kein Insolvenzverfahren eröffnet wird, da entweder überhaupt kein oder nur ein unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

Zu Z 1 lit. b (§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a):

Hierbei handelt es sich lediglich um Zitierungsänderungen.

Zu Z 1 lit. c (§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. d bis f):

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der zu ersetzenden Kosten zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich differenziert wird, indem beim gerichtlichen Vergleich eine Vereinbarung einer Kostenersatzpflicht verlangt wird, dies beim außergerichtlichen Vergleich nicht notwendig ist und daß weiters bei einem außergerichtlichen

Vergleich nur die tarifmäßigen Kosten ersetzt werden, während es beim gerichtlichen Vergleich auch zur Zahlung von Insolvenz-Ausfallgeld für übertarifliche Kosten kommen kann.

In diesem Zusammenhang hat die Vereinigung Österreichischer Richter jedoch darauf hingewiesen, daß es für den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches keine eigene Tarifpost im Rechtsanwaltstarifgesetz gibt und vorgeschlagen, hiefür im Gesetz die Tarifpost 2 dieses Gesetzes festzulegen.

Weiters wird eine sachlich nicht gerechtfertigte differenzierte Handlungsweise darin erblickt, daß im Fall eines außergerichtlichen Vergleiches die Kosten bis zum Abschluß des Vergleiches vergütet werden, beim gerichtlichen Vergleich hingegen nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat schließlich die Berücksichtigung der Kosten des außergerichtlichen Vergleiches begrüßt, um die Fortführung von Prozessen lediglich wegen der Kosten hintanzuhalten und auch noch darauf hingewiesen, daß auch das außergerichtliche Anerkenntnis in die neue Regelung einzubeziehen wäre.

In Entsprechung dieser Anregungen wurde lit. e entsprechend gefaßt.

Infolge der Zusammenfassung der geltenden lit. d mit der neuen lit. e bezüglich der Kosten des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches wurden die Bestimmungen über die Prozeßkosten im Zusammenhang mit einem gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochenen Verfahren nunmehr in lit. d verankert.

In lit. f soll normiert werden, daß einem Arbeitnehmer Insolvenz-Ausfallgeld für die tarifmäßigen Ansprüche des Rechtsvertreters für die Antragstellung auf Eröffnung des Konkurses, für die Forderungsanmeldung und für die Teilnahme am Insolvenzverfahren zustehen, zumal auf Grund der komplizierten Vorschriften des Insolvenzrechtes der Arbeitnehmer zur Wahrung seiner Rechte in der Regel der Hilfe eines rechtsfreundlichen Vertreters bedarf. Weiters soll in dieser Bestimmung noch festgelegt werden, daß auch jene notwendigen Kosten zu ersetzen sind, die einem Arbeitnehmer infolge eines Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6 und 7 erwachsen sind, sowie bei der Antragstellung auf Insolvenz-Ausfallgeld auf Grund des Insolvenztatbestandes nach § 1 Abs. 1 Z 5 die Kosten der Teilnahme am Vorverfahren.

Im übrigen wird zur Klarstellung festgehalten, daß auch für die seit 1. Jänner 1986 von den klagenden Parteien bei der Klageeinbringung zu entrichtenden Pauschalgebühren, die Kostenvorschußcharakter haben, Insolvenz-Ausfallgeld gebührt.

Zu Z 1 lit. d und e (§ 1 Abs. 3 und 4 „neu“)

Zum besseren Verständnis wird diese Gesetzesstelle zur Gänze neu erlassen.

Die Änderungen tragen einerseits der Neufassung der Insolvenztatbestände nach § 1 Abs. 1 und andererseits diversen Anregungen, insbesondere des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Landesarbeitsämter Rechnung.

Dementsprechend wurde Z 2 neben der Anpassung der Insolvenztatbestände dahin gehend geändert, daß die jetzige lit. a („nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit“) ersatzlos gestrichen wurde, da dem Anspruchsberechtigten der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit weder bekannt noch zumindest bewußt gewesen sein muß und überdies der konkrete Zeitpunkt nur durch ein umfangreiches Ermittlungsverfahren festgestellt werden kann.

Hinsichtlich des Umfangs der ausgeschlossenen Ansprüche wurde insoweit eine Einschränkung vorgenommen, als für jene Ansprüche, die zwar über den Kollektivvertrag entlohnt werden, sich aber im betriebsüblichen Rahmen halten, Insolvenz-Ausfallgeld gebührt.

Die vorgesehene Neuregelung des § 1 Abs. 3 Z 4 folgt der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes, nicht nur die nach Zeiträumen bemessenen Ansprüche (zB Lohn, Gehalt), sondern diejenigen Ansprüche, die periodisch abgerechnet werden (zB Provisionen), von der in der Gesetzesstelle verfügbaren Beschränkung zu erfassen. Um dem unterschiedlichen Charakter dieser Ansprüche Rechnung zu tragen, wurde in einem neuen Abs. 4 des § 1 unter Z 1 die „nach Zeiträumen bemessenen Ansprüche“ und unter Z 2 jene Ansprüche erfaßt, die nicht nach Zeiträumen bemessen werden. Weiters wurde in dem neuen Abs. 4 festgelegt, daß bei dem der Begrenzung unterliegenden Einzelsanspruch von dem noch jeweils offenen Nettobetrag erfolgte Teilzahlungen des Arbeitgebers (aus der Masse) abzuziehen sind.

Zu Z 3 lit. b (§ 3 Abs. 2 Z 1):

Die vorgesehene Regelung dient lediglich der Klarstellung und dem besseren Verständnis.

Zu Z 3 lit. c (§ 3 Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage kann Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt nur bis zum Ende des dritten Monates, der auf die Eröffnung des Konkurses usw. erfolgt, zuerkannt werden. Wurde ein Arbeitnehmer vor oder nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens gekündigt, so gebührt ihm nach dieser Rechtslage Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt bis zum Ende des dritten Monates nach der Ausgleichseröffnung und für die übrige Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nur Lohn (Gehalt) in Höhe der Ausgleichsquote.

Diese Auswirkung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes soll dadurch vermieden werden, daß bei Kündigungen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Insolvenz-Ausfallgeld gebührt. Zur Vermeidung allfälliger Mißbräuche wurde die Zahlung

von Insolvenz-Ausfallgeld insoweit begrenzt, als dieses für laufendes Entgelt, Sonderzahlungen und Kündigungsentschädigungen nur bis zum Ablauf der nach Gesetz oder Kollektivvertrag zustehenden Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die Kündigungsstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gebühren soll.

Da der Arbeitnehmer im Konkurs nicht anders behandelt werden kann als im Ausgleichsverfahren, wurde die Regelung generell gefaßt und ist auch auf diesen Personenkreis anwendbar.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage ist für das Verfahren nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz immer das Arbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 gefaßt hat (zB Eröffnung des Konkurses). Solche Beschlüsse werden nach der jetzt geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 ausschließlich von Landes- und Kreisgerichten (in Wien vom Handelsgericht) getroffen. Die gleichen Gerichte treffen auch die Entscheidungen gemäß den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 1 Abs. 1 durch die Z 4 bis 6, hingegen nicht aber durch die neue Z 7. Die im § 1 Abs. 1 Z 7 angeführten Entscheidungen werden von dem jeweiligen für den verstorbenen Arbeitgeber zuständigen Bezirksgericht getroffen. Würde nun der erste Satz des § 5 Abs. 1 unverändert bleiben, hätte dies zur Folge, daß jedes Arbeitsamt für das Verfahren und die Beurteilung von Anträgen auf Insolvenz-Ausfallgeld, die auf die neue Z 7 des § 1 Abs. 1 gestützt sind, zuständig wäre. Um diese Konsequenz zu vermeiden und somit den Kreis der das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz durchführenden Arbeitsämter unverändert zu lassen, wurde Satz 1 des § 5 Abs. 1 entsprechend umgestaltet.

Zu Z 5 lit. a (§ 6 Abs. 1):

Um die in der Praxis gelegentlich auftretenden sozialen Härtefälle bei der Versäumung der Antragsfrist zu vermeiden, soll durch die vorgesehene Regelung einer Nachsicht der Fristversäumung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe geholfen werden.

Zu Z 7 (§ 8):

Mit der Anfügung eines Abs. 2 an den § 8 soll vorgesehen werden, daß zB Exekutionsbewilligungen, in denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds als Drittschuldner aufscheint, dem zur Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen sind. Hiedurch können dem Arbeitnehmer die zuerkannten Beträge rascher angewiesen werden.

Zu Z 10 lit. a (§ 13 Abs. 1):

Der Verwaltungsaufwand (dieser umfaßt Personal- und Sachaufwand) des Fonds ist gemäß § 12 Abs. 1 aus Fondsmitteln zu bestreiten. Da sich der Fonds auf Grund seiner Geschäftsordnung für seine Verwaltungstätigkeit Bundesdienststellen bedient, muß er dem Bund den daraus entstehenden Aufwand vergüten.

Auf Anregung des Rechnungshofes wird durch die vorgesehene Ergänzung die Vergütung des für den Bund entstehenden Aufwandes pauschaliert. Durch die vorgesehene Bindung des Pauschalbetrages an den Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, wird sowohl der unterschiedlichen Einstufung der für die Fondsverwaltung herangezogenen Bediensteten als auch der künftigen Kostenentwicklung Rechnung getragen.

Als Berechnungsbasis für die Pauschalierung wurde die für 1985 mit dem Bund abgerechnete Vergütung herangezogen. In Anbetracht der in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Vereinfachungen, insbesondere durch die Änderungen im § 13 a, wird aber eine Einsparung bei den Kosten für den Personal- und Sachaufwand eintreten; dies wurde bei der Festsetzung der Höhe des Verwaltungspauschales entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 10 lit. b (§ 13 Abs. 5):

Diese Ergänzung entspricht gleichfalls einer Anregung des Rechnungshofes.

Auf Grund der Allgemeinen Vorschrift für die Verrechnung und den Zahlungsverkehr des Bundes (Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsverordnung – AVZ) sind auch für Fonds, die vom Bund oder Organen des Bundes verwaltet werden, die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden. Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung eindeutig festgelegt werden. Unter den Worten „die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes“ sind insbesondere die §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, das mit 1. Jänner 1987 in Kraft tritt, bzw. bis zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Art. XII Abs. 7 bis 10 des Bundesfinanzgesetzes 1986, BGBl. Nr. 1, zu verstehen.

Zu Z 11 lit. a und b (§ 13 a Abs. 2 zweiter und dritter Satz bzw. § 13 a Abs. 3 bis 5):

Nach § 13 a Abs. 2 zweiter Satz in der bisherigen Fassung sind die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger in dem von diesem festgestellten und beantragten Ausmaß binnen einem Monat direkt zu zahlen. Dies hat zur Folge, daß vom jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger für jeden einzelnen insolvent

gewordenen Arbeitgeber die Dienstnehmerbeitragsanteile ermittelt und dem Fonds zur Zahlung bekanntgegeben werden müssen. Der Fonds hat hierauf die beantragten Beträge an diesen Sozialversicherungsträger zu überweisen und sodann im Wege der Finanzprokurator beim zuständigen Gericht den Forderungsübergang nach § 13 a Abs. 3 geltend zu machen. Diese Vorgangsweise verursacht sowohl bei den Krankenversicherungsträgern als auch beim Fonds einen enormen Verwaltungsaufwand.

Zur Einsparung von Verwaltungsarbeit und Verwaltungskosten wurde insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Krankenversicherungsträgern die im Gesetzentwurf vorgesehene vereinfachte Administration ausgearbeitet.

Diese Regelung sieht im wesentlichen vor, daß jeweils Ende Jänner hinsichtlich der im abgelaufenen Kalenderjahr beendeten Insolvenzen von den einzelnen Sozialversicherungsträgern dem Fonds die Summe der noch aushaftenden Dienstnehmerbeitragsanteile (Jahresabrechnung) bekanntgegeben wird. Auf diese Jahresabrechnung zahlt der Fonds monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von je einem Zwölftel der Vorjahresabrechnung.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 4):

Der Abs. 4 soll eine dem Datenschutzgesetz entsprechende Unterstützung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die mit der Vollziehung des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes befaßten Stellen sicherstellen. In Entsprechung von Anregungen der Daten-

schutzkommission und des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst wurde die Bestimmung hinsichtlich der benötigten Daten ergänzt.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen des Art. I sollen mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die Vorschriften über die Betragslimitierung (§ 1 Abs. 3 Z 4) sollen deshalb mit 1. Oktober 1986 in Kraft treten, weil der bisherige § 1 Abs. 3 Z 4 mit 30. September 1986 seine Wirksamkeit verliert.

Die im Art. II Abs. 7 vorgesehene Regelung ist deshalb erforderlich, weil nach der derzeitigen Übergangsbestimmung des ASGG (§ 101) maßgeblich ist, wann der Antrag (also vor oder nach dem Inkrafttreten des ASGG) eingebracht wird. In Einzelfällen würde dies zu unterschiedlichen Ergebnissen bei Ergreifen von „Rechtsmitteln“ trotz der gleichen Insolvenz und dem gleichen Arbeitgeber führen (in einem Fall — wie bisher — letztendlich Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, im anderen Fall Urteil des Obersten Gerichtshofes).

Kostenschätzung

1. Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände:	
ca. 100 Arbeitnehmer	1,9 Mill. S
2. Besserstellung im Konkurs- und Ausgleichsverfahren	3,0 Mill. S
3. Härteklausele	
ca. 100 Arbeitnehmer	<u>3,0 Mill. S</u>
Gesamtausgaben	<u><u>7,9 Mill. S</u></u>

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht;
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a:

- a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 53 a der Ausgleichsordnung (AO), RGBl. Nr. 337/1914, bestritten wurden;

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a und e:

- a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 mit rechtskräftigem gerichtlichen Vergleich zugesprochen wurden sowie Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen wurde;

Fassung des Entwurfes

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen sowie die Rechtsnachfolger von Todes wegen dieser Personen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:

1. die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens,
2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,
4. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914,
5. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 der Ausgleichsordnung (AO), BGBl. II Nr. 221/1934, wenn nicht von Amts wegen der Anschlusskonkurs eröffnet wird,
6. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO,
7. der Beschluß gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), RGBl. Nr. 208/1854.

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. a:

- a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 KO festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 54 AO bestritten wurden;

§ 1 Abs. 2 Z 4 lit. d bis f:

- d) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 in einem Verfahren, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen wurde, entstanden sind;

Geltende Fassung

- e) Barauslagen, die dem Arbeitnehmer aus der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers sowie aus der Teilnahme am Konkurs- oder Ausgleichsverfahren erwachsen sind.

§ 1 Abs. 3:

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder
 - b) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder
 - c) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung eines Verfahrens nach Abs. 1 bzw. vor der Kenntnis von der Abweisung des Antrages nach Abs. 1 Z 3 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch hinausgehen;
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für nach Zeiträumen bemessene Ansprüche, insoweit der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag (§ 3 Abs. 3) im Zeitpunkt der Fälligkeit im Tag den zweifachen, in der Woche den vierzehnfachen und im Monat den sechzigfachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.

Fassung des Entwurfes

- e) Barauslagen und Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 bis zum Abschluß und anlässlich eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches oder eines außergerichtlichen Anerkenntnisses erwachsen sind, höchstens jedoch die nach Tarifpost 2 des Rechtsanwaltstarifgesetzes, BGBl. Nr. 189/1969, gebührenden Kosten;
- f) Barauslagen und tarifmäßige Ansprüche des Rechtsvertreters, die dem Arbeitnehmer im Zuge der Beantragung und der Teilnahme an einem Verfahren nach Abs. 1 erwachsen sind.

§ 1 Abs. 3:

(3) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, bzw. der Konkursordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die
 - a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, des Vorverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
 - b) in den letzten 90 Tagen vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 7 abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung [§ 97 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974] zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen;
3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;
4. für Entgeltansprüche (Abs. 2 Z 1), wenn der als Insolvenz-Ausfallgeld begehrte Nettobetrag im Zeitpunkt der bedungenen Zahlung den Grenzbetrag nach Maßgabe des Abs. 4 übersteigt, es sei denn, daß nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 ArbVG) ein höherer Nettobetrag gebührt.

§ 1 Abs. 4:

(4) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenz-rechtlichen Vorschriften im eröffneten Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wurde.

§ 1 Abs. 5:

(5) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. Gesellschafter, die einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben.

§ 1 Abs. 4:

(4) Als Grenzbetrag gemäß Abs. 3 Z 4 gilt der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der

1. bei Entgeltansprüchen, die nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Entlohnungszeitraumes zu vervielfachen ist;
2. bei Entgeltansprüchen, die nicht nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendervierteljahres zu vervielfachen ist, in welchem der Anspruch abzurechnen gewesen wäre.

Der jeweilige Grenzbetrag ist um die, vom Arbeitgeber bzw. der Masse auf den Einzelanspruch geleisteten Zahlungen zu vermindern.

§ 1 Abs. 5:

(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenz-rechtlichen Vorschriften im eröffneten Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet wurde.

§ 1 Abs. 6:

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationalen Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;
2. die Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
3. Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird.

Geltende Fassung

§ 2 Z 3:

3. arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946,

§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monates entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) oder auf die Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monates maßgebend.

§ 3 Abs. 2 Z 1:

(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche für laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern das Arbeitsverhältnis innerhalb der Frist nach Abs. 1 gekündigt oder einvernehmlich gelöst wurde;

§ 3 Abs. 3:

(3) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 4, in der Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13 a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der

Fassung des Entwurfes

§ 2 Z 3:

3. arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985,

§ 3. (1) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, dem Anspruchsberechtigten in inländischer Währung für alle gesicherten Ansprüche (§ 1 Abs. 2), die bis zum Ende des dritten Monates entstanden sind, der auf die Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) bzw. auf einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 folgt. Wird der Anschlußkonkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monates maßgebend.

§ 3 Abs. 2 Z 1:

(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche für laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen, dessen einvernehmliche Lösung vereinbart oder dessen vorzeitige Auflösung ausgesprochen wurde;

§ 3 Abs. 3:

(3) Wurde ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vor der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens oder danach gemäß § 25 KO bzw. gemäß § 20 b und § 20 c AO gekündigt, so gebührt Insolvenz-Ausfallgeld für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen.

§ 3 Abs. 4:

(4) Das Insolvenz-Ausfallgeld gebührt, vorbehaltlich Abs. 5, in der Höhe des gesicherten Anspruches vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet des § 13 a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zur Zeit der

Geltende Fassung

Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.

§ 3 Abs. 4:

(4) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im Abs. 3 zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

§ 5 Abs. 1:

§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet, das einen Beschluß nach § 1 Abs. 1 gefaßt hat. . . .

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.

Fassung des Entwurfes

Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. zur Zeit des Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz dieses Absatzes genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.

§ 3 Abs. 5:

(5) Besteht bereits Anspruch auf Zahlung eines Ruhegenusses, so gebührt abweichend von der Regelung im Abs. 1 für Ansprüche ab dem im Abs. 4 zweiter Satz genannten Zeitpunkt unbeschadet weiterer Ansprüche als Insolvenz-Ausfallgeld eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwölf Monatsbeträgen. Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

§ 5 Abs. 1:

§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefaßt hat bzw. das dem Bezirksgericht im Instanzenzug übergeordnet ist, das den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 7 gefaßt hat. . . .

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
2. das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt wird;
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende;
4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens;
5. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
6. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach Ablauf der in Frage kommenden vorstehenden Frist gestellt worden, so sind von Amts wegen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses (§ 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.

§ 6 Abs. 4:

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

§ 7 Abs. 6:

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

Nr. 31/1969) die Rechtsfolgen der Fristversäumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. seit dem Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 7 mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 6 Abs. 4:

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

§ 6 Abs. 7:

(7) Wird Insolvenz-Ausfallgeld auf Grund eines Beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Z 4, 6 oder 7 begehrt, so sind die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.

§ 7 Abs. 6:

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. (1) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ist in gleicher Weise wie der gesicherte Anspruch (§ 1 Abs. 2) pfändbar, verpfändbar und übertragbar. Die §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Abs. 2:

(2) Im Fall der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen vorbehaltlich einer Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld oder eines Vorschusses darauf auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), soweit die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 4 anzumelden sind, mit dieser Anmeldung über

§ 11 Abs. 3:

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Fällen.

§ 12. (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz, gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

§ 12 Abs. 1 Z 5:

5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten.

chen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Arbeitsamt als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 5 anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung des mit Bescheid (§ 7 Abs. 2) zuerkannten Insolvenz-Ausfallgeldes auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über

§ 11 Abs. 3:

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Fällen.

§ 12. (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz, gemäß Art. V des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

§ 12 Abs. 1 Z 5:

5. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 4 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages im Sinne des § 61 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten. Überträgt der Bundesminister für soziale Verwaltung die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im nachhinein zu

Geltende Fassung

§ 13 Abs. 5:

(5) Der Fonds kann hinsichtlich seiner rechtsgültigen Forderungen Stundungen und Ratenzahlungen bewilligen sowie Forderungen ganz oder teilweise abschreiben. . . .

§ 13 a Abs. 2:

(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Beitragsanteile sind vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds diesem Sozialversicherungsträger in dem vom Sozialversicherungsträger festgestellten und beantragten Ausmaß binnen einem Monat direkt zu zahlen.

§ 13 a Abs. 3:

(3) Mit der Bezahlung der Dienstnehmeranteile an die Sozialversicherungsträger geht die Forderung auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

Fassung des Entwurfes

vergüten. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.

§ 13 Abs. 5:

(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden sind; Stundungszinsen sind nicht auszubedingen. . . .

§ 13 a Abs. 2:

(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Verrechnung hat zwischen diesem Sozialversicherungsträger und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen.

§ 13 a Abs. 3:

(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende Jänner des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

1. die Aufhebung des Konkursverfahrens, im Falle eines Zwangsausgleiches dessen Erfüllung;
2. die Erfüllung des Ausgleiches;
3. das Erlöschen bzw. die Aufhebung der Geschäftsaufsicht;
4. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens;
5. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO;
6. die Einstellung des Vorverfahrens gemäß § 90 AO, wenn nicht von Amts wegen der Anschlußkonkurs eröffnet wird;

7. die Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AO;
8. der Beschluß gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 73 Abs. 1 AußStrG.

§ 13 a Abs. 4:

(4) Wird ein Zwangsausgleich oder Ausgleich nicht erfüllt und werden von den Sozialversicherungsträgern noch aushaftende Dienstnehmerbeitragsanteile in einem nachfolgenden Konkursverfahren geltend gemacht, so hat die Verrechnung nach den Abs. 2 und 3 erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs. 3 Z 1 und bei der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens nach Abs. 3 Z 4 zu erfolgen. Erlischt die Geschäftsaufsicht durch Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, so hat die Verrechnung erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs. 3 Z 1 bzw. mit der Erfüllung des Ausgleiches gemäß Abs. 3 Z 2 zu erfolgen; der erste Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13 a Abs. 5:

(5) Auf die Jahresabrechnung nach Abs. 3 hat der Fonds dem Sozialversicherungsträger monatlich Abschlagszahlungen im Ausmaß von je einem Zwölftel der Summe der Vorjahresabrechnungen zu gewähren.

§ 14 Abs. 4:

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Wege gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten des Arbeitnehmers beim insolventen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 und die Beträge, mit denen der Arbeitnehmer von diesem Arbeitgeber versichert worden ist, an die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und Gerichte sowie an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden.